

# Satzung des Segelclubs Füssen-Forggensee e. V.

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen:  
Segelclub Füssen Forgensee e. V., abgekürzt SCFF,  
und wurde am 04.04.56 gegründet.
2. Der SCFF hat seinen Sitz in Füssen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr oder Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Füssen.

## § 2 - Zweck des Vereins

1. Der SCFF bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Segelsportes.  
Er unterhält eine Jugendabteilung zur Förderung des Jugendsegelns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 oder der an deren Stelle tretenden Bestimmungen.
3. Alle Gelder und Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen lediglich zweckgerichtete Auslagen erstattet werden.

## § 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Ehegatten ordentlicher Mitglieder, die auf Antrag als ordentliche Mitglieder geführt werden. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie vom Vorstand einstimmig der Mitgliederversammlung (abgekürzt MV) vorgeschlagen und von dieser mit 3/4 Mehrheit bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Nur ordentliche Mitglieder haben Sitz, Antrags- und Stimmrecht in der MV, und nur sie können in alle Ämter des SCFF gewählt werden
2. Außerordentlichen Mitgliedern  
Außerordentliche Mitglieder sind Zweitmitglieder, Familienmitglieder über 18 Jahren, Jugendmitglieder vom vollendeten 16. bis zum 18. Lebensjahr und Mitglieder ehrenhalber. Außerordentliche Mitglieder haben nur Sitz in der MV!  
Zweitmitglieder können Mitglieder anderer DSV-Vereine werden, wenn die Abführung der DSV- und Verbandsgebühren vom Club, bei dem die Erstmitgliedschaft besteht, bestätigt wird.  
Familienmitglieder sind Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes, also Ehepartner und Jugendliche unter 16 Jahren.  
Mitglieder ehrenhalber können Persönlichkeiten werden, wenn sie vom Vorstand einstimmig der MV vorgeschlagen und von dieser mit 3/4 Mehrheit bestätigt werden.  
Mitglieder ehrenhalber sind beitrags- und gebührenfrei.

### 3. Jugendmitgliedern

Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen, die auf Antrag in die Jugendabteilung aufgenommen wurden und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alle Jugendmitglieder unterstehen dem Jugendwart und haben allen Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder deren Beauftragten, soweit es sich um Clubangelegenheiten handelt, unbedingt Folge zu leisten. Jugendliche Familienmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen von den Eltern als Jugendmitglied bei der Jugendabteilung angemeldet werden, wenn die Jugendlichen die Clubanlagen regelmäßig nützen.

Jugendmitgliedern gleichgestellt werden gegen Nachweis in Ausbildung Befindliche vom 18. bis vollendetem 27. Lebensjahr.

## § 4- Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Sie richtet einen formgerechten schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglied der Jugendabteilung aufgenommen werden. Sie müssen Freischwimmer sein.
2. Mit der Aufnahme in den SCFF unterwirft sich das Mitglied samt Angehörigen und möglichen Gästen der Satzung des SCFF und den von der Vorstandschaft erlassenen Ordnungsvorschriften und Anordnungen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die vollständige Vorstandschaft durch Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit.
4. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden von Zeit zu Zeit veröffentlicht.
5. Ordentliche Mitglieder haben bis zu 6 Monaten nach der Veröffentlichung von Neuaufnahmen ein Einspruchsrecht gegen die Neuaufnahme.
6. Die Mitgliedschaft im SCFF beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Vorstandschaft. Mit dem Aufnahmebeschluss wird der volle Jahresbeitrag einschließlich aller Gebühren für das Aufnahmejahr nach § 7 fällig.  
Bei Einspruch entscheidet der Beirat über die Fortdauer der Mitgliedschaft.
7. Vom Vorstand (= Vorstandschaft) kann keine Begründung für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages gefordert werden.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und die Pflicht, diese pfleglich zu behandeln.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Form zu unterstützen.
10. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, ein ihm angetragenes Amt zu übernehmen.
11. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Vorbereitung und Durchführung von Clubveranstaltungen aktiv mitzuwirken.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Ableben des Mitgliedes.
2. Durch Austritt zum Ende eines Vereinsjahres.  
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 01.12. des laufenden Vereinsjahres erklärt werden. Erfolgt die Austrittserklärung später, so endet die Mitgliedschaft erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.
3. Durch Entzug der Mitgliedschaft.  
Der Entzug einer Mitgliedschaft kann nur mit der 3/4 Mehrheit der vollständigen Vorstandschaft beschlossen werden. Der Entzug wird vollzogen, wenn ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der eingegangenen Verpflichtungen diese nicht erfüllt hat. Vom Zeitpunkt des Entzugsbeschlusses an hat das ehemalige Mitglied keinerlei Rechte gegen den SCFF. Die eingegangenen Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.
4. Durch Ausschluss des Mitgliedes.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung Ordnungsvorschriften oder Interessen des Vereins verstößt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder Handlungen anstrebt oder androht, die mit den Clubinteressen nicht vereinbar sind.  
Der Ausschluss kann nur vom vollständigen Vorstand und vom vollständigen Beirat gemeinsam mit mindestens 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Gegebenenfalls lädt der 1. Vorsitzende den Beschuldigten, den gesamten Vorstand und den gesamten Beirat mit 4-wöchiger Frist. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. Ist ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates betroffen, wird das entsprechende Gremium durch ein zu wählendes ordentliches Mitglied ergänzt. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an hat das ehemalige Mitglied keinerlei Rechte gegen des SCFF. Die eingegangenen Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen. Der von Vorstand und Beirat gefasste Beschluss ist auf dem Rechtsweg nicht anfechtbar.
5. Durch Auflösung des Vereins.

## **§ 6 - Gremien des Vereins**

1. Die Vorstandschaft (= Vorstand)  
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse und satzungsgemäßen Weisungen zu sorgen. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister, Schriftführer, Takelmeister, Jugendwart und Sportwart.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind der 1. und 2. Vorsitzende an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.  
Der 1. Vorsitzende hat so oft Vorstandssitzungen einzuberufen, wie es für eine weisungsgerechte Leitung und Geschäftsführung erforderlich ist. Vor jeder MV und außerordentlichen MV sind zwingend Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einladungen

zu Vorstandssitzungen haben mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Von allen Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle anzulegen, die umfassenden Aufschluss über die Vorstandsarbeit geben. Durchschriften dieser Protokolle erhält jedes Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## 2. Der Beirat

Der Beirat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Der Beirat steht dem Vorstand auf dessen Wunsch bei schwierigen Entscheidungen bei. Der Beirat überprüft mit mindestens 2 Personen wenigstens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des SCFF und die Arbeit der Vorstandschaft. Der Sprecher des Beirates schlägt der MV vor, ob der Vorstand zu entlasten ist. Der Beirat führt bei den MV die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern durch. Der Beirat wirkt beim Ausschluss von Mitgliedern mit. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

## 3. Die Mitgliederversammlung (MV)

Der 1. Vorsitzende hat jährlich mit vierwöchiger Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die ordentliche Mitgliederversammlung zwischen dem 01. Januar und 31. Mai schriftlich einzuberufen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das der Reihenfolge nach nächste Vorstandsmitglied.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben festgelegt:

- Vorstandsbericht (Jahresrückblick)
- Kassenbericht über das zurückliegende Vereinsjahr
- Haushaltsplan für das laufende Vereinsjahr
- Bericht des Beiratssprechers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- Zustimmung zu Ausgaben, die den Haushaltsplan um DM 5.000,- übersteigen
- Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten
- Anträge und Wünsche der Mitglieder
- Beitragsfestsetzung

Nicht fristgerecht eingegangene oder mündlich vorgetragene Anträge und Wünsche können von der Vorstandschaft auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt werden.

Festlegungen für die Durchführung der Aufgaben:

Alle Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst; lediglich die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden entscheidet nach dem 3. Wahlgang die MV mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins gilt § 8. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren von der MV gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Kann ein Vorstands- oder Beiratsmitglied sein Amt aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr ausüben, so ist der Aufgabenkreis kommissarisch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss einem ordentlichen Mitglied bis zur nächsten Neuwahl zu übertragen. Um eine stetige Leitung des Vereins zu gewährleisten, werden der Vorstand und der Beirat in 2 Wahlgruppen im Turnus von 2 Jahren gewählt. Die erste Wahlgruppe besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Jugendwart, einem Beirat-Kassenprüfer und zwei weiteren Beiräten. Die zweite Gruppe besteht

aus dem 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Takelmeister, Sportwart, einem Beirat-Kassenprüfer und einem weiteren Beirat. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird geheim durchgeführt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung. Sie muss auf Antrag aber auch geheim durchgeführt werden. Bei besonderen Anlässen können außerordentliche MV nach dem gleichen Verfahren wie ordentliche MV vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche MV ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt. Anträge von Mitgliedern zur MV sind mindestens 3 Wochen vordem MV-Termin beim Vorstand einzureichen.

Über die Beschlüsse der MV ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten MV aufzulegen ist.

## **§ 7 - Beiträge und Gebühren**

1. Der SCFF erhebt Jahresbeiträge, die jährlich durch die 2. ordentliche MV für das nächste Jahr festgesetzt werden. Der Beitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Mit dem Beitrag sind auch alle Gebühren und Abgaben für die Verbände DSV und BLSV fällig.
2. Alle Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand kann - auch rückwirkend - alle Gebühren, Beiträge in Ausnahmefällen kürzen, stunden oder erlassen.

## **§ 8 - Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er mindestens von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Über diesen Antrag kann nur in einer MV mit mindestens 3/4 Mehrheit beschlossen werden, bei der 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen erneut eine MV einzuberufen, welche dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit, sind zwei Liquidatoren von der MV zu wählen, die nach dem DGB die Geschäfte des Vereins abschließen.
4. Nach der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt dem BLSV zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bayerischer Seglervereine zu verwenden hat.

## **§ 9 - Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der MV vom 27.11.76 beschlossen. Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Exemplar. Frühere Satzungen sind ungültig. Bei weiteren Satzungsänderungen erhält jedes ordentliche Mitglied einen Nachtrag oder eine neueste Satzung.

Die Nichtigkeit eines Bestandteils dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Festlegungen!

Stand 1992

Der Vorstand